

Wichtige Informationen Ihres Jobcenters

Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des Arbeitslosengeldes II

Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) umfassen im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes neben dem Regel- und Mehrbedarf auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nicht in unbegrenzter Höhe, sondern lediglich in angemessenem Umfang übernommen (§ 22 SGB II). Zur Bestimmung der Angemessenheit wurden im Kreis Minden-Lübbecke wohnortabhängige Mietrichtwerte festgelegt. Diese Mietrichtwerte orientieren sich an der Wohnungsgröße und der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen. Sie beinhalten die Kaltmiete sowie alle Nebenkosten mit Ausnahme der Heizkosten.

Die Grundlage für die Mietrichtwerte bildet der sog. grundsicherungsrelevante Mietspiegel, den die Firma "Analyse & Konzepte" nach wissenschaftlichen Methoden für den Kreis Minden-Lübbecke erstellt hat. Für einen Einpersonenhaushalt wird entsprechend der landesrechtlichen Regelungen zum sozialen Mietwohnungsbau von einer maximalen Wohnfläche von bis zu 50 m² ausgegangen. Für jede weitere Person wird in der Regel ein Zuschlag von bis zu 15 m² anerkannt.

Für den Kreis Minden-Lübbecke gelten aktuell folgende Mietrichtwerte:

Westkreis (Stadt Espelkamp; Stadt Rahden; Stadt Preußisch Oldendorf; Stemwede; Hüllhorst; Lübbecke)	
1 Person	354,00 €
2 Personen	415,35 €
3 Personen	498,40 €
4 Personen	584,25 €
5 Personen	662,20 €
jede weitere Person	90,30 €

Ostkreis (Stadt Bad Oeynhausen; Hille; Stadt Petershagen; Stadt Porta Westfalica)	
1 Person	347,00 €
2 Personen	435,50 €
3 Personen	534,40 €
4 Personen	631,75 €
5 Personen	712,80 €
jede weitere Person	97,20 €

Stadt Minden	
1 Person	425,50 €
2 Personen	463,45 €
3 Personen	547,20 €
4 Personen	643,15 €
5 Personen	760,10 €
jede weitere Person	103,65 €